

Stand: 20.01.2022

Teilnahmebeitragsordnung für die Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Schönwalde“, Jahnweg 14 in 23744 Schönwalde

auf der Grundlage der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein für die Kindertagesstättenarbeit, der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland und der Benutzungsordnung für die Ev.-Luth. Kindertagesstätten in Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein – Kindertagesstättenwerk.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung werden gemäß Kindertagesstättengesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Beitragspflicht.
- (2) Zu Beginn eines Kindergartenjahres findet die Aufnahme zum 01.08. eines jeden Jahres statt, unabhängig vom tatsächlichen ersten Betreuungstag.

Im laufenden Kindergartenjahr kann eine Aufnahme nur erfolgen, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Auch in diesen Fällen erfolgt die Aufnahme in der Regel zum 1. des jeweiligen Monats.

- (3) Die Beiträge werden monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe per SEPA-Lastschriftverfahren durch den Träger vom Konto der Sorgeberechtigten eingezogen.

Die Begleichung der Beiträge, Getränkepauschale und Verpflegungskosten erfolgt grundsätzlich über die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Abbuchung von einem Konto der Sorgeberechtigten. Ohne Einzugsermächtigung erhebt der Träger wegen Verwaltungsaufwand einen um 3,00 € höheren Beitrag. Eine Rückbelastung bei nichtgedecktem Konto wird mit der von der Bank erhobenen Rücklastgebühr durch den Träger eingefordert und sind zusätzlich von den Sorgeberechtigten zu übernehmen.

- (4) Wird der Beitrag nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gemäß Benutzungsordnung eingestellt werden.

Stand: 20.01.2022

§ 3 Höhe der Beiträge

Der Beitrag wird gemäß § 12 der Benutzungsordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

Der monatliche Teilbetrag beträgt für Kinder, die das 3. Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben:

Betreuungszeit	Beitrag
07:00 bis 08:00 Uhr	29,00 Euro
08:00 bis 14:00 Uhr	174,00 Euro

Der monatliche Teilbetrag beträgt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr:

Betreuungszeit	Beitrag
07:00 bis 08:00 Uhr	28,30 Euro
08:00 bis 13:00 Uhr	141,50 Euro
08:00 bis 14:00 Uhr	169,80 Euro
08:00 bis 16:00 Uhr	226,40 Euro

Kinder, die vor Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Betreuungsform für Kinder ab dem 3. Lebensjahres aufgenommen werden, gilt dieser Teilnahmebeitrag.

Bei Abwesenheit des Kindes erfolgt keine Erstattung der Elternbeiträge.

Verpflegungskosten

Mittagessen 52,00 Euro pro Monat

Getränkepauschale 3,00 Euro pro Monat

Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann bei einem stationären Aufenthalt (Krankenhausaufenthalt, Eltern-Kind-Kur, Reha-Aufenthalt) von mehr als 21 Kalendertagen die Verpflegungspauschale für diesen Zeitraum ausgesetzt werden. Eine Bescheinigung des Krankenhauses oder der Reha-Klinik ist mindestens 14 Tage im Vorwege mit dem Antrag einzureichen. Nach dem Aufenthalt muss zusätzlich eine Aufenthaltsbescheinigung vorgelegt werden, damit eine Erstattung der Verpflegungspauschale für diesen Zeitraum erfolgen kann.

Stand: 20.01.2022

§ 4

Ermäßigung der Beiträge, Verpflegungs- und Zusatzkosten

- (1) Ist die Belastung der Beiträge den Sorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß der jeweils gültigen Gesetzgebung einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrages an den örtlichen Träger der Jugendhilfe stellen (§ 7 Abs. 2 KiTaG).

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der Jugendhilfe auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig (§ 7 Abs. 1 KiTaG).

Der Einrichtungsträger weist bei der Aufnahme auf die Möglichkeit der Ermäßigung des Elternbeitrages hin.

Antragsformulare sind bei der Einrichtungsleitung, bei der Kommune und über den Internetauftritt des Kreises Ostholstein unter www.kreis-oh.de erhältlich.

- (2) Für die Übernahme der Verpflegungskosten und Zusatzkosten für Ausflüge können Anspruchsberechtigte über das Jobcenter eine Bildungskarte beantragen, um die Kosten zu reduzieren bzw. vollständig erstatten zu lassen. Die Bildungskarte ist bei der Aufnahme bzw. bei der Ausstellung der Einrichtungsleitung, zur Einziehung der Verpflegungs- und Zusatzkosten, vorzulegen.

Die Verpflegungskosten sind monatlich zu entrichten.

§ 5

Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist. Hierzu ist das Formular des Trägers zu nutzen.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Benutzungsordnung verwiesen.

§ 6

Beitragsschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, mit den der Betreuungsvertrag geschlossen wurde, sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Beitragsschuldner.

Stand: 20.01.2022

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Teilnahmebeitragsordnung tritt mit Wirkung 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten verliert die vorherige Teilnahmebeitragsordnung ihre Gültigkeit.

Neustadt in Holstein, 20.01.2022

Beate Braun
Geschäftsführerin
Kindertagesstättenwerk



Stimber
Vorsitzender
Kirchenkreisrat